

Nr. 6556.

Gesetz, betreffend das Präsidium des Bundes. Vom 22. Juli 2021.

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

Präambel

Der Zeitraum ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes bis zur vollständigen Wiederherstellung des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Juli 1914 und dessen völkerrechtlichen Anerkennung gilt als Übergangsperiode.

§ 1.

Es wird ein Präsidialsenat gebildet, der aus drei Personen besteht. Der Präsidialsenat übernimmt die Aufgaben im gesamten Umfang, die dem Präsidium des Bundes gemäß geltender Reichsverfassung vom 16. April 1871, Änderungsstand 28. Oktober 1918 zustehen. Der Präsidialsenat wird vom Bundesrath gewählt.

Der Präsidialsenat ist auch dann handlungsfähig, wenn der Präsidialsenat durch eine Person besetzt ist.

§ 2.

Der Präsidialsenat muß bei anstehenden Entscheidungen Gesetzen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen, auch bei denen gemäß Artikel 18 der Reichsverfassung, den Bundesrath hinzuziehen. Die Bevollmächtigten des Bundesrath müssen gehört und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Dazu ist auch der elektronische Kommunikationsweg zu nutzen.

Abschließend ist die Zustimmung des Bundesrath und des Reichstag erforderlich.

§ 3.

Die Bezeichnung Kaiser bzw. Deutscher Kaiser bleibt in den bestehenden Rechtsnormen in der Übergangsperiode erhalten.

In den Rechtsnormen während der Übergangsperiode wird die Bezeichnung Präsidialsenat angewendet.

Der Präsidialsenat setzt sich bis zur ersten freien Wahl des Deutschen Volkes aus dem Staatssekretär des Innern, dem Staatssekretär des Äußeren und aus einer Person, die vom Präsidium des Reichstag für dieses Amt bestimmt wird, zusammen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 22. Juli 2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Der Präsidialsenat.
Thomas Möllentin.
